

## Leitfaden für Vorfälle mit Hunden während des regulären Übungsbetriebes der Gruppen der SKG Zürcher Oberland

1. Stufe: Der verantwortliche Übungsleiter stellt fest:

- Ist eine Person oder ein Hund verletzt?
- Sind Sofortmassnahmen nötig (ärztliche Versorgung)?
- Art und Grad der Verletzung (Schramme, Riss, Biss)?
- Was ist geschehen (Zeugen ermitteln und befragen)?
- Ist eine Meldung an den technischen Leiter nötig (ist zwingend bei erheblichen Verletzungen oder übermässigem Aggressionsverhalten)?

2. Stufe: Meldung an den technischen Leiter

- Der betroffene Gruppenleiter bespricht mit dem technischen Leiter sowie einer weiteren verantwortlichen Person (Gruppenleiter, Vorstandsmitglied) den Vorfall (drei Personen).
- Wie schwer ist der Fall (Bagatelle, mittel, schwer)?
- Hat sich der Hund bereits einmal auffällig verhalten?
- Gespräche mit den Betroffenen (Schadensverursacher, Geschädigter).
- Evt. mit fachkompetenten Personen (Ärzten, Tierärzten, Verhaltensspezialisten aus dem Verein) besprechen.
- Müssen Massnahmen getroffen werden?
  - I. Verwarnung
  - II. Verhaltensabklärung des Hundes (Intern)
  - III. Leinen- oder Maulkorbpflicht auf dem Platz
  - IV. Ausschluss des Hundes vom Übungsbetrieb
  - V. Meldepflichtiger Vorfall (siehe unter „Vorgehen bei meldepflichtigen Vorfällen“).

Massnahmen der Ziffer I. bis III. können von diesem Gremium direkt beschlossen werden.

### 3. Stufe: Bei schweren Vorfällen (Massnahmen IV. und V.)

- Bei schweren Vorfällen meldet der technische Leiter dies dem Gruppenvorstand.
- Der technische Leiter sowie zwei Vorstandsmitglieder beschliessen über das weitere Vorgehen (Massnahmen IV. und V.).
- Das Gremium informiert vor der Umsetzung von beschlossenen Massnahmen die Betroffenen und den Gruppenvorstand über ihren Entscheid.
- Die Betroffenen können einen Einspruch binnen fünf Tagen (schriftlich) an den Gruppenvorstand richten.
- Ist eine Meldung an das Veterinäramt nötig ist das Formular durch den Übungsleiter auszufüllen und von zwei Gruppen-Vorstandsmitgliedern gegenzulesen bzw. zu genehmigen. Der SKG-ZO Vereinsvorstand ist zu Händen des Präsidenten zu informieren.
- Für eine Meldung an das Veterinäramt wegen „übermässiger Aggression“ sollte dieses Verhalten von einem ausgebildeten Verhaltensspezialisten bestätigt werden (vereins- in oder extern).

Es kann von allen Beteiligten der SKG-ZO Vereinsvorstand beigezogen werden.

#### **Vorgehen bei meldepflichtigen Vorfällen**

Variante 1. Wenn der fehlbare Hundebesitzer freiwillig einen Verhaltensmediziner (aus der Liste [www.stvv.ch](http://www.stvv.ch)) aufsucht und das dafür vorgesehene Meldeformular vollständig ausgefüllt, mit einer Bestätigung (inkl. Stempel und Unterschrift) des Verhaltensmediziners beibringen kann (an den Obmann) wird keine Meldung an das Kt. Veterinäramt gemacht.

Variante 2. Will dies der Hundebesitzer nicht wird direkt eine Meldung an das Kt. Veterinäramt gemacht.

#### **Gesetzestext**

Art. 34a Tierschutzverordnung und Paragraph 1a/1b der Kantonalen Hundeverordnung verlangt: Tierärzte, Ärzte, **Hundeausbildende**, kommunale und kantonale Polizeiorgane sowie Gemeinden sind verpflichtet, dem Veterinäramt Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere **erheblich verletzt** hat (gilt für jede **Hundebissverletzung** die ärztlich oder tierärztlich versorgt wird) oder er Anzeichen eines **übermässigen** Aggres-

sionsverhalten (Verhaltensweisen, die Menschen oder Tiere gefährden) zeigt.

Dies ist lediglich ein Leitfaden für das Vorgehen bei Vorfällen auf den Übungsplätzen der SKG Zürcher Oberland und ist nicht zwingend bindend. Jede Gruppe hat das Recht den Leitfaden in ihre Bedürfnisse anzupassen.